

**Bestimmungen zur Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern des FV Burghausen für
Tages-Wochen-Monatskarten am Inn Stand 1. März 2026**

1. Fischereigrenzen/ Kartenausgabe

Befischt werden dürfen der Inn/ Fließstrecke von Flkm. 73,00 bis 85,00 einschließlich der unter Nummer 3 aufgeführten Nebengewässer. Tages-, Wochen- und Monatskarten werden für Vereinsmitglieder ab dem 1. Mai, an Nichtmitglieder ab dem 15. Mai für das Laufende Jahr ausgegeben.

2. Schonzeiten, Mindestmaße, Fangbeschränkungen

Außer den gesetzlichen Vorgaben gelten folgende, strikt einzuhaltende Bestimmungen:

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß	Beschränkung/ Tag
Aal	ohne	ohne	ohne
Äsche	01.01. - 30.04.	40 cm	1 Äsche*
Bachforelle	01.10. - 15.04.	30 cm	3 Salmoniden*
Regenbogenforelle	15.12. - 15.04.	30 cm	3 Salmoniden*
Huchen	15.02. - 30.06.	90 cm	1 Huchen* (s.u.)**
Hecht	01.01. - 30.04.	60 cm	1 Hecht oder 1 Zander
Zander	01.01. - 30.04.	50 cm	1 Zander oder 1 Hecht

Unbedingt beachten: In Niederbayern (Inn flussabwärts ab Flkm 73,1 einschließlich Türkenbach und Seibersdorfer Lacke) dauert die Schonzeit für Hecht und Zander bis zum 31. Mai.

Karpfen	16.10. - 31.12.	35 cm	2 Karpfen
Schleie	01.05. - 30.06.	30 cm	3 Schleien
	16.10. - 31.12.		
Barbe	01.05. - 30.06.	40 cm	1 Barbe
Brachse	ohne	35 cm	3 Brachsen
Nase	01.03. - 30.04.	30 cm	2 Nasen
Rutte	ohne	40 cm	3 Rutten
Schied	01.03. - 31.05.	40 cm	1 Schied

***Als Salmoniden zählen Äsche, Bach- und Regenbogenforelle, Saiblinge und Huchen**

Köderfische: Es dürfen täglich höchstens 10 Köderfische entnommen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.

Fanglimit insgesamt:

- **Wochenkarte:** max. 10 Salmoniden, davon max. 2 Äschen, 3 Hechte oder Zander sowie 5 Karpfen
- **Monatskarte:** max. 20 Salmoniden, davon max. 4 Äschen, 5 Hechte oder Zander sowie 15 Karpfen

****Huchen:** Es darf jährlich insgesamt nur ein Huchen entnommen werden. Nach der Entnahme eines Huchens ist das Fischen auf diese Fischart für den Rest des laufenden Jahres einzustellen. Fänge von Huchen sind umgehend unter Tel. 0170/2830351 zu melden. Dies gilt auch für untermaßige oder zurückgesetzte Fische.

Folgende Fischarten dürfen zurückgesetzt werden (auch außerhalb der Schonzeit bzw. wenn sie das Mindestmaß erreicht haben): Äsche, Bachforelle, Huchen, Hasel, Nerfling, Barbe, Nase, Schied.

3. Zum Fischen mit Tages-Wochen- und Monatskarte freigegebene Gewässer (siehe auch unter 4) Gewnr. Inn beidufriß von Flkm. 85,00 - 73,00.

Nebengewässer auf der linken Uferseite (flussabwärts gesehen):

Seibersdorfer Lacke: Nur von der Dammseite (beton. Wellenbrecher) aus von Flkm. 69,8 bis zum oberen Ende

Inn mit Türkenbach: Inn im Mündungsbereich des Türkenbachs bis zum Mühlbacheinlauf (Mühlbach gesperrt)

Innhornlacke

Badensee Markt

Peracher Lacke

Nebengewässer auf der rechten Uferseite (flussabwärts gesehen): Die sog. Flutmulde (bei der Staustufe Perach)

4. Eintragen der Fänge

Entnommene Fische sind sofort nach dem ordnungsgemäßen Versorgen in die Lizenz einzutragen.

Unter „Fangort“ bitte die nachstehenden Kennnummern der einzelnen Gewässer(abschnitte) verwenden.

Inn: Gewnr. 1 Oberstau Perach Flkm. 85,00 - 83,00

Gewnr. 2 Unterstau Perach Flkm. 83 - 77,8 (ab Staustufe bis zur Innbrücke, ausgen. rechtes Ufer mit Alzmündungsbereich)

Gewnr. 3	Oberstau Stammham	Flkm. 77,8 - 75,4 (Innbrücke bis Staustufe Stammham)
Gewnr. 4	Alzmündungsbereich	➡ nur rechte Innuferseite von Flkm. 81,0 - 79,0
Gewnr. 5	Unterstau Stammham	Flkm 75,4 - 73,0 am linken Ufer.
Gewnr. 6	Inn linkes Ufer	Flkm 73,2 - 73 mit Türkenbachbereich (bis Mühlbacheinlauf)

Nebengewässer: Gewnr. 8 Innhornlacke; Gewnr. 9 Flutmulde, Gewnr. 22 Badesee marktl; Gewnr. 20 Peracher Lacke; Gewnr. 25 Seibersdorfer Lacke;

5. Gewässersperren/ Fahrerlaubnis

Jeweils vom 15. - 31.05. sowie vom 01.09. bis 15.09. des laufenden Jahres sind folgende Gewässerstrecken des Inns gesperrt:

- Im Unterstau Perach auf der Peracher Uferseite (linkes Ufer) von Flkm. 83,00 - 79,4.
- Im Unterstau Stammham auf der Stammhamer Seite (= linkes Flussufer) und von der Stammhamer Staustufe bis Flkm. 74,2 (etwa Autobahnbrücke)n den Fischaufstiegsanlagen bei den Staustufen Perach und Stammham sind die ausgewiesenen Schonbereiche (rote Schilder) strikt zu beachten.

Fahrerlaubnis im Bereich NSG: Anfahrt zur Seibersdorfer Lacke nur außerhalb des Dammbereichs. Parken bei der Seibersdorfer Lacke nur auf der Seite des Entwässerungsgrabens erlaubt.

6. Sonstige Einschränkungen

- Es darf maximal nur mit zwei Handangeln gefischt werden. Andere Fanggeräte sind verboten. An jeder Handangel ist nur eine Anbissstelle erlaubt.
- Beim Anfüttern sind die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen zu beachten (kein übermäßiges Anfüttern!)
- Das Fischen vom Boot aus ist ebenso verboten wie das Fischen und Anlanden an Stellen, die zu Fuß nicht erreichbar sind. Dies gilt auch für das Ausbringen von Montagen/ Ködern und Anfüttern. Kein Schwimmen, Futterboot, SUP o.ä..
- Für Vereinsmitglieder sind die Vereinsgewässer während der Vereinsveranstaltungen gesperrt.
- Im Inn im Bereich Oberstau Perach (Flkm. 85,0 - 83,0) ist das Anfüttern verboten. Lediglich der Futterkorb darf verwendet werden.

7. Weitere Bestimmungen

- **Nachtfischen:** Grundsätzlich ist an den Vereinsgewässern das Fischen nur im Zeitraum von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1,5 Stunden nach Sonnenuntergang erlaubt.
- **Nachtfischen**, d.h. Fischen ab 1,5 Stunden nach Sonnenuntergang ist nur auf Waller, Rutte, Zander und Aal bis 24.00 Uhr bzw. 01.00 Uhr bei Sommerzeit gestattet. Bei Wochen- und Monatskarten am letzten Tag der Gültigkeit nur bis 24.00 Uhr.
- **Als Angelköder** dürfen ab 22.00 Uhr nur noch Köderfisch, Fischfetzen, Würmer oder Kunstköder zum Spinnfischen verwendet werden.
- **Für das Hältern von Fischen** am Fischwasser ist von jedem Fischer ein eigenes Behältnis zu verwenden (die gesetzlichen Bestimmungen hierzu sind unbedingt einzuhalten - Tierschutz!)
- **Fischereiaufsicht:** Den Anweisungen der Fischereiaufseher ist unverzüglich Folge zu leisten. Jahreskarteninhaber haben das Recht, die Fischereierlaubnis anderer Fische an den Vereinsgewässern einzusehen.
- **Montagen:** Köder zwischen Beschwerung und Rutenspitze (nach Art der Montage des Tiroler Hölzl) sind verboten. Ausgenommen hiervon sind Köderfische und Kunstköder, die größer als 10 cm sind.

Die Ufervegetation ist zu schonen. Feuermachen ist verboten! Ausnehmen und Schuppen von Fischen am Fischwasser ist untersagt. Abfälle sind mitzunehmen. Der Angelplatz ist ordentlich aufgeräumt zu hinterlassen. Am Badesee Marktl ist Rücksicht auf den Badebetrieb zu nehmen. Badegäste und andere Besucher dürfen durch die Angelgerätschaften, insbesondere Angelschirme, -stühle etc. nicht behindert werden. Zigarettenkippen nicht ins Wasser werfen oder im Uferbereich hinterlassen
➡ unbedingt mitnehmen!

Dieses Begleitschreiben ist mit der Fischereilizenz mitzuführen und ggf. bei Kontrollen mit vorzuzeigen. Die Fischereilizenz bleibt im Eigentum des FV Burghausen und ist spätestens zwei Monate nach Ablauf der Gültigkeit bei den Ausgabestellen zur Auswertung zurückzugeben bzw. an die Geschäftsstelle des FV Burghausen, Lankensbergerstraße 12, 84533 Marktl zu senden.

Die Fischereiausübung an den Vereinsgewässern erfolgt auf eigene Gefahr. Der FV Burghausen übernimmt in jeglicher Hinsicht keinerlei Haftung. Mit dem Lösen einer Fischereilizenz für Fischwasser des FV Burghausen erkennt der Lizenznehmer/ die Lizenznehmerin die Bestimmungen zur Ausübung der Fischerei im Gültigkeitsbereich der Lizenz an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Die Vorstandschaft des FV Burghausen